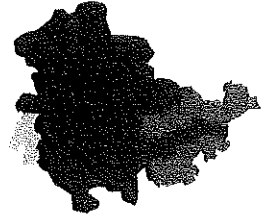


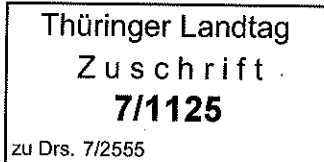
# KATHOLISCHES BÜRO ERFURT

Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt



(mündliche und  
schriftliche Anhörung)

## Anhörung zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Beteiligung am Anhörungsverfahren zu o.g. Gesetzesentwurf der Landesregierung. Sie haben die Katholische Kirche sowohl im schriftlichen wie im mündlichen Anhörungsverfahren um Äußerung gebeten. Bitte gestatten Sie, dass ich hiermit beiden Anfragen nachkomme. Im Rahmen der mündlichen Anhörung werde ich unsere Position gern noch näher erläutern.

Im Anhörungsverfahren möchte ich mich auf den Aspekt der Zusammensetzung des Rundfunkrates (§ 16) beschränken. Meine Äußerung ist im Übrigen inhaltsgleich mit denen der Katholischen Büros in Sachsen und Sachsen-Anhalt.

### Zur Frage der Rotation im MDR-Rundfunkrat

Die vorgesehene Zusammensetzung des Rundfunkrates unterscheidet zwischen Mitgliedern, die im amtsperiodenweisen Wechsel aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt entsandt werden, und Mitgliedern, die dauerhaft aus einem der Bundesländer entsandt werden. In der praktischen Arbeit würde dies bedeuten, dass einige Mitglieder sicher nach Ablauf einer Amtszeit das Gremium verlassen, andere aber weiterhin und über die eine Amtsperiode hinaus im Rundfunkrat verbleiben können. Die letztgenannte Gruppe der Mitglieder des Rundfunkrates zeichnet sich dann in der anschließenden neuen Amtszeit nicht nur durch bereits vorhandene, aus der vorangegangenen Amtszeit erworbene Fachkunde aus. Sie ist aufgrund dieser Eignung auch dazu prädestiniert, den Vorsitz in den unterschiedlichen Gremien des MDR (Rundfunkrat, Programmausschüsse, Landesgruppen etc.) zu übernehmen. Diese Eignung fehlt – aus der Natur der Sache heraus – den neuen Mitgliedern. Bisher wurde an keiner Stelle eine schlüssige Begründung vorgetragen, warum im Rundfunkrat mit solch unterschiedlichen Rotationsmechanismen gearbeitet werden soll. Auch ihr praktischer Sinn erschließt sich nicht.

Bistum Erfurt  
Bistum Dresden-Meißen  
Katholisches Büro

Ordinarlatsrat

Leiter

Anschrift:  
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:  
Michaelshaus  
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Kontakt:  
Telefon  
Fax  
E-Mail

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Erfurt, den 11. März 2021

Wir sehen hierin letztlich eine ungerechtfertigte Diskriminierung derjenigen gesellschaftlichen Gruppierungen, die dem „Rotationszwang“ unterworfen sind. Es wäre sicherlich ein fatales Signal, wenn eine solche Benachteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure durch die Beschlussfassung der Landesregierungen und Parlamente herbeigeführt werden würde.

Uns ist bekannt, dass die vorgesehenen Regelungen rechtlich zulässig sind; wir halten sie aber mit Blick auf die Notwendigkeit der gleichmäßigen und gleichwertigen Zusprache des Wächteramtes an alle gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen für höchst bedenklich und nicht sinnvoll.

#### Zur Veränderung der Entsenderechte der verfassten Kirche

Bereits im September dieses Jahres haben wir uns wegen der beabsichtigten Veränderungen bei der Entsendung von Mitgliedern der Katholischen Kirche in einer Note an die Ministerpräsidenten der drei Bundesländer gewandt und nachdrücklich dafür geworben, die bisherige Regelung auch im novellierten MDR-Staatsvertrag fortzuschreiben. In der Begründung dieser Position waren nicht die institutionellen Interessen der Kirche maßgeblich, sondern das allgemeine gesellschaftspolitische Mandat, das wir zugunsten von Mensch und Gesellschaft auch in diesem Bereich wahrnehmen.

An dieser Position halten wir ausdrücklich und uneingeschränkt weiter fest, wengleich mittlerweile von den Landesregierungen eine andere Regelung getroffen worden ist. So soll nun anstatt der Benennung einer zweiten Person durch die verfasste Kirche ein Mitglied von einem der mitteldeutschen Caritasverbände entsandt werden. Wir sehen darin zwar ein grundsätzliches Wohlwollen zugunsten der Katholischen Kirche und ihrer Verbände, können jedoch eine schlüssige Begründung für diese Veränderung nach wie vor nicht erkennen.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist hierfür nicht ganz ohne Bedeutung: Es handelt sich bei der vorgesehenen Regelung um eine Privilegierung eines katholischen Sozialverbandes gegenüber den anderen Sozialverbänden, die ebenso Mitglied der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in den einzelnen Bundesländer sind, jedoch kein Entsenderecht in den Rundfunkrat zugesprochen bekommen haben. Wir gehen nicht davon aus, dass dies klaglos hingenommen wird.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich hoffe, dass diese Argumentation für Ihre Diskussion hilfreich ist. Bei der mündlichen Anhörung am 19. März 2021 erläutere ich die Auffassung der Katholischen Kirche gern ausführlicher und beantworte Ihre Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen und  
den besten Wünschen für Ihre Gesundheit

Leiter des Katholischen Büros